

Nr.: BV-176/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 20.08.2019

Bürger und Service
Eichelbaum, Christin
Tel.: 421-91767
Aktz.: GAVO_2019
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-176/2019

Betreff :

Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	26.09.2019	nicht öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Abtsdorf	17.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	01.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	15.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	14.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	16.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	21.10.2019	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Seegrehna	30.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	17.10.2019	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	10.10.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.10.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt		
Produkt	Nummer	Bezeichnung
Konten	Aufwandskonto	Nummer Bezeichnung
	Ertragskonto	Nummer Bezeichnung
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2020		2020	
				2021		2021	
Bedarf		Bedarf		2022		2022	

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**INVESTITIONSPLANUNG**

Investitions-Nr.	Nummer	Bezeichnung
-------------------------	--------	-------------

Teilhaushalt		
Produkt	Nummer	Bezeichnung
Konten	Auszahlungskonto	Nummer Bezeichnung
	Einzahlungskonto	Nummer Bezeichnung

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen	Eigenanteil	Auswirkungen <input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)
---	--	--------------------	---

	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	
Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2020		2020	
		2021		2021	
Bedarf	Bedarf	2022		2022	

Verpflichtungsermächtigungen

Jahr	2020	2021	2022
Betrag in Euro			

Anlage Kostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Folgekostenberechnung	<input type="checkbox"/>
Anlage Berechnung Einsparungen	<input type="checkbox"/>

AUSWIRKUNGEN AUF DIE BILANZAnlagevermögen Zugang Abgang

Inventarnummer				Anlage neu <input type="checkbox"/> ja
Anlageart				
Buchwert in Euro				
Anlagezugang in Euro			Datum Inbetriebnahme	
Erlös bei Anlageabgang			Datum Anlageabgang	
bei Anlageabgängen	Buchgewinn <input type="checkbox"/>	Euro	Buchverlust <input type="checkbox"/>	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2020		2020	
Bedarf		Bedarf		2021		2021	
				2022		2022	

Sonderposten (Zuweisungen, Beiträge u.ä.)

Inventarnummer				Sonderposten neu <input type="checkbox"/> ja
Buchwert in Euro				
Datum Inbetriebnahme Anlageobjekt			Datum Anlageabgang	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Planung					
Zugänge		Abgänge		Zugänge		Abgänge	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt		2020		2020	
Bedarf		Bedarf		2021		2021	
				2022		2022	

Abschreibungen auf das Anlagevermögen/ Auflösung von Sonderposten

Abschreibungszeitraum	ab (Monat/Jahr)		Dauer	Jahre
Abschreibungen	Euro (jährlicher Aufwand)			

Zeitraum Auflösung Sonderposten	ab (Monat/Jahr)		Dauer	Jahre
Auflösung Sonderposten	Euro (jährlicher Ertrag)			

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen (veröffentlicht am 21.09.2016 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 19).

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde inhaltlich überarbeitet und soll neu beschlossen werden. Neben sprachlichen Anpassungen wurden insbesondere folgende Inhalte neu aufgenommen, konkretisiert oder gestrichen:

a) Begriffsdefinitionen
Geh-, Rad und Reitwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Fahrzeuge wurden als Begriffsdefinitionen neu mit aufgenommen.

b) ruhestörender Lärm
Die Mittagsruhe gilt nur in reinen und allgemeinen Wohngebieten. Die Festlegung dient der Klarstellung zur bisherigen Durchsetzungspraxis und entspricht der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Mustergefahrenabwehrrsatzung, wonach es in Gewerbegebieten, Industriegebieten, Kerngebieten, Mischgebieten oder allgemein in den Zentren größerer Städte eine Mittagsruhe nicht generell geben kann. Bei dem in diesen Gebieten allgemein üblich vorherrschendem Verkehrs- und Umgebungslärm wäre die Durchsetzung einer Mittagsruhe als unverhältnismäßig anzusehen.

c) Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren

Das Betretungsverbot von Hunden wird auf Tiere ausgeweitet. Es erfolgt die Klarstellung, dass das Verbot auch für angeleinte Tiere gilt. Außerdem erfolgt eine Erweiterung des Fütterungsverbot von wildlebenden Tauben im Altstadtbereich auf alle wildlebenden Tiere im Stadtgebiet.

d) Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen

Nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre wird auf die Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen verzichtet, weil:

- Großveranstaltungen zumeist durch langjährig bekannte und bewährte Veranstaltungspartner durchgeführt werden (inkl. Vor- und Nachbesprechungen, Sicherheitskonzepten etc.);
- sofern öffentliche Flächen (Straßen, Plätze, Grünanlagen etc.) in Anspruch genommen werden, bereits Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegewilligung, verkehrsrechtliche Anordnung etc.) erforderlich sind bzw. bei der Nutzung von städtischen Gebäuden ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wird;
- der Großteil der bisher angezeigten Veranstaltungen ein geringes Gefahrenrisiko darstellen (z. B. Dorf- und Heimatfeste).

Zudem wird der Verwaltungsaufwand für die Veranstalter und für die Behörde verringert.

e) offene Feuer
Einarbeitung der bisherigen Verfahrensweise, dass bestimmte Feuer nicht genehmigungsbedürftig sind und konkrete Definition zugelassener, nicht genehmigungsbedürftiger Feuer sowie Erweiterung der zu beachtenden Gebote. Verweis auf Spezialvorschriften, z. B. Beachtung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle des Landkreises Wittenberg.

f) Ausnahmen

Die Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung wurden konkretisiert (2-Wochen-Frist, Möglichkeit von Nebenbestimmungen).

Verfahrensmäßig wird die Verordnung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 1 sowie den §§ 95 ff. SOG LSA erlassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Stadt Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen hat (§ 94 Abs. 2 SOG LSA).

Nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) kann der Stadtrat den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen nicht übertragen. Für eine Satzung ist zwingend ein Stadtratsbeschluss erforderlich, dies gilt somit auch für die Gefahrenabwehrverordnung.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, dem Landkreis Wittenberg vorgelegt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA).

Mit Schreiben vom 13.08.2019 gab das Polizeirevier Wittenberg eine Stellungnahme (siehe Anlage 3) zur beabsichtigten GAVO LuWB ab.

Inhaltliche Bedenken wurden nicht geäußert. Es erging der Hinweis, in der Begriffsdefinition der Radwege die Art der Verkehrsteilnahme entsprechend der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) zu ergänzen. Es handelt sich hierbei um eine Spezialvorschrift, welche unmittelbar gilt. Eine Bezugnahme ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 gab der Landkreis Wittenberg als zuständige Fachaufsichtsbehörde die Zustimmung (siehe Anlage 4) zu der vorliegenden GAVO LuWB ab.

II. Beschlussgegenstand

Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)

III. Anlagen

- Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB
- Anlage 2 Synopse
- Anlage 3 Stellungnahme Polizeirevier Wittenberg vom 13.08.2019
- Anlage 4 Stellungnahme Landkreis Wittenberg 19.08.2019